



Gemeinde Waldbrunn

Landkreis Würzburg

Hauptstraße 2

97295 Waldbrunn

Telefon: 0 93 06 / 98 58 - 0

Telefax: 0 93 06 / 98 58 - 10

E-Mail: gemeinde@waldbrunn.bayern.de

Internet: www.gemeinde-waldbrunn.de

Antrag

auf Eintragung in das Installateurverzeichnis Wasser

Ersteintragung Änderung

Antragsteller:

Vollständiger Firmenname laut Handwerkskarte/Gewerbeschein/Handelsregistereintrag:

Vorname, Nachname des Firmeninhabers/Geschäftsführers:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Land:

E-Mail:

Telefon:

Telefax:

Mobil:

Verantwortliche Fachkraft:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon:

Mobil:

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dieser Beantragung zur Eintragung in das Installateurverzeichnis der Gemeinde Waldbrunn angegebenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen von der Gemeinde Waldbrunn zur Führung eines Installateurverzeichnisses gemäß § 11 Abs. 4 der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Waldbrunn vom 01.10.2012 erhoben, im Rahmen der Zweckbestimmung des Installateurverzeichnisses verarbeitet und genutzt und können an beauftragte Dritte weitergegeben werden. Der Firmenname und die Kontakt- und Kommunikationsdaten des Installationsunternehmens sowie der/die Namen der verantwortlichen Fachkraft/-kräfte können im Rahmen der Zweckbestimmung des Installateurverzeichnisses an andere Netzbetreiber weitergegeben werden.

Erklärung zur Eintragung in das Installateurverzeichnis

Ich/Wir erkläre/n, dass mit der Eintragung folgende Punkte anerkannt und beachtet werden:

- Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis ist der Abschluss eines Vertrages, der auf der Grundlage der "Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007" - vereinbart zwischen den verschiedenen Fachverbänden -, gestaltet ist.
- Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden gemäß Merkblatt „Eintragung von Installationsunternehmen“ des Landes-Installateurausschusses Baden-Württemberg und Bayern.
- Die anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. DIN-Normen und DVGW- und TRGI-Regelwerke, Unfallverhütungsvorschriften, besondere Bedingungen des Netzbetreibers und andere meinen/unseren Arbeitsbereich betreffenden Bestimmungen und Regelwerke sind mir/uns bekannt, sind vorhanden und werden ständig aktualisiert.
- Ich stehe/wir stehen dem Netzbetreiber während dessen Geschäftszeiten für die von mir/uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall, dass ich/wir im Angestelltenverhältnis eines Dritten stehe/n.
- Ist der Antragsteller nicht selbst verantwortliche Fachkraft, so ist diese zu den üblichen Bedingungen fest angestellt. Ein Arbeitsvertrag ist auf Verlangen vorzulegen.
- Alle im Zusammenhang mit der Eintragung in das Installateur-Verzeichnis anfallenden Daten werden zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert. Einer Weitergabe der auf mein/unser Installationsunternehmen bezogenen Daten stimme/n ich/wir zu.

Ort, Datum

Antragsteller

Ort, Datum

verantwortliche Fachkraft

Nachweise zum Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis

Bitte entsprechende Nachweise in Kopie mit dem Antrag bei der Gemeinde Waldbrunn einreichen. Ohne Nachweis der Befähigung erfolgt keine Bearbeitung des Antrags!

Checkliste zum Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis

- Handwerkskarte/Handwerksrolleneintragung (Vorder- und Rückseite) mit Eintrag der verantwortlichen Fachkraft in dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk
- Gewerbeanmeldung/ -schein mit angemeldeter Tätigkeit (Installation und Heizungsbau)
- Befähigungsnachweise (z. B. Meisterbrief/Meisterprüfungszeugnis, Diplomurkunde, Technikerzertifikat, Gesellenbrief, Ausnahmegewilligung, Ausübungsberechtigung)

Optional:

- Bescheinigung zum Meisterbrief (Sicherheits- und Instandhaltungstechnik)
- Anhang zum Meisterbrief (Wasserinstallation)
- Sachkundenachweis für den Eintrag Wasser (TRWI)
- Wenn die verantwortliche Fachkraft weder Firmeninhaber noch Geschäftsführer ist, dann ist der Nachweis zu erbringen, dass die verantwortliche Fachkraft beim Antragsteller in einem festen, Arbeitsverhältnis steht (z. B. Krankenkassenbescheinigung, Auszug aus Arbeitsvertrag, Auszug aus Handelsregister bei Mitinhabern des Unternehmens). Nachweis entfällt bei Handwerkskarteneintrag der Fachkraft.